



Richtlinie für die Behandlung von Fundsachen im Hochschulbereich - Fundordnung der Technischen Universität Clausthal -

Vom 11.03.2011

(zuletzt geändert Mitt. TUC 2013, Seite 316)

1. Verlorene Sachen, die innerhalb der Dienstgebäude und den dazu gehörenden Außentreppen sowie in Innen- und Vorhöfen gefunden werden, sind unverzüglich gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der TU-Information im Hauptgebäude, Adolph-Roemer-Straße 2a, abzugeben (Behördenfund).
2. Verlorene Sachen, die im weiteren, insbesondere offenen Universitätsgelände gefunden werden, können von der Hochschule bzw. dem in Nr. 1 genannten, zur Entgegennahme berechtigten Personenkreis nicht angenommen werden. Sie sind gemäß §§ 965 bis 977 BGB unverzüglich dem städtischen Fundbüro (Bürgerbüro der Samtgemeinde Oberharz, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld) abzuliefern.
3. Die Geschäftszimmer, in denen die Fundsache abgegeben wurde, leiten die Fundsache an die TU-Information im Hauptgebäude weiter. Dabei sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Datum und Ort des Fundes,
 - Vollständiger Name und Anschrift des Finders,
 - Besteht ein Anspruch des Finders auf Finderlohn? Ja / Nein
 - Besteht ein Anspruch auf Eigentumserwerb nach sechs Monaten? Ja / Nein
4. Die Bekanntmachung wird für die Dauer von sechs Wochen öffentlich in der TU-Information im Hauptgebäude ausgehängt.
5. Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, werden von der TU-Information regelmäßig an das Bürgerbüro der Samtgemeinde Oberharz weitergegeben.
6. Die Aushändigung der Fundgegenstände, der Eigentumserwerb, der Anspruch auf Finderlohn etc. richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
7. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die mit Rundschreiben Nr. 71 vom 11. September 1978 veröffentlichte Richtlinie.